

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band I.

N. XLVIII.

Bern, 17. Aug. 1799. (30. Thermid. VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Abschrift eines Briefs des Generals Heudelet an den Unterstatthalter des Distr. Brugg, vom 22. Therm. VII.

(Bergl. Tagbl. St. 45. S. 168.)

Ich nehme, V. Statthalter, den lebhaftesten Antheil an dem Unglücke, wodurch eine achtungswürdige Familie eines Einwohners von Billingen ihres Hauptes beraubt worden. Der Krieg, der schreckliche Krieg führt jeden Jammer in seinem Gefolge, und ihn allein darf man wegen dieses Ereignisses anklagen, welches alle meine Bemühungen, gute Ordnung zu erhalten, weder voraussehen noch verhüten konnten.

Ich habe dem Obergeneral das Gemälde der traurigen Lage dieser armen Familie vor Augen gelegt. Ich sende Ihnen 12 Louisd'or, die er mir derselben auszutheilen auftrag. Wollen Sie ihr solche zukommen lassen; wollen Sie ihr zugleich meine Theilnahme an ihrem Unglück bezeugen. Sagen Sie ihr, sie möchte die Franzosen darum nicht verwünschen; sie sind aufrichtige Freunde der Humanität, und wenn, als unvermeidliche Folge eines großen Zusammenflusses von Menschen, ein Bösewicht sich unter ihnen findet, so darf er nur entdeckt werden, damit sie ihn der Gerechtigkeit ausliefern; sagen Sie jener Familie auch, ich hätte, dem Auftrage des Generals Massena zufolge, Befehl erteilt, daß der Wittwe und jedem Kinde, zu Brugg täglich eine Ration Brod und Fleisch ausgeliefert werde, gegen Vons. die Sie gefälligst ausstellen, und die der Chef des Generalstaabs der Division und der Kriegskommissar visiren werden. Diese Maßregel wird so lange fort dauern, als solche Austheilungen zu Brugg oder in der Nachbarschaft geschehen.

Wollen Sie mir den Empfang dieses Briefs und der beiliegenden Summe bescheinigen.

Empfangen Sie die Zusicherung meiner Achtung.

Unterzeichnet: Heudelet.

Dem Original gleichlautend.

Unterzeichnet: Frölich.

Dem Original gleichlautend.

Der Gen. Sekr.: Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Eufor ist auch dieser Meinung, weil wir eben so wenig über die Urtheile des obersten Gerichtshofs Commissionen niederlegen können, als er über unsere Gesetze; jeder von uns muß bey seinem Geschäft bleiben, und der 63. § der Constitution giebt dem obersten Gerichtshof ganz unverkennbar das Recht, einen Repräsentanten seiner Stelle zu entsetzen, weil er die Bedingung vorschreibt, unter der einzig ein angeklagter Repräsentant wieder seine Stelle beziehen kann.

Schoch erinnert an die Verläumdungen, die gegen Hartmann ausgestossen wurden, von denen sich nur aber gar nichts erwahrt hat, und also sollten wir den Beschluß wieder zurücknehmen, durch den Hartmann dem obersten Gerichtshof übergeben wurde. Hartmann ist ein Patriot, er hat der Republik aus den Klöstern viel Schätze gerettet und darum wurde er verläumdet; wäre er ein Fanatiker gewesen, hätte die Geistlichen machen lassen, und der Republik keine Schätze verschafft, kein Mensch hätte ihn angeklagt, weil dann die Fanatiker und Aristokraten mit ihm wären zufrieden gewesen. Weil also das Urtheil des obersten Gerichtshof ungerecht ist, so hebe man es auf. Der Obergerichtshof erklärt, daß Hartmann das Vertrauen des Volks verlohren habe, aber ich glaube, wenn man das Volk fragte, so würde sich zeigen, daß durch dieses Urtheil nicht Hartmann, sondern der Obergerichtshof selbst, das Vertrauen des Volks verlohren hat. . . . Auf zur Ordnung! Auf Gysendörfers Antrag wird das Wort dem Redner entzogen und also die Fortsetzung dieser Rede unter sagt.

Euter: Sobald ein Mitglied der gesetzgebenden Rache sich während der Verwaltung seines Amtes irgend einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, so muß dieselbe unstreitig scharf gerügt werden, weil keiner sich des Vertrauens, mit welchem ihn das Volk beehrte, unwürdig machen soll. Diesen Grundsatz hatten Sie vor Augen, als Sie glaubten, das Betragen des B. Hartmanns als Regierungscommissar sey Ihnen denuncziert worden. Es ist leider jetzt zu spät zu untersuchen, ob es Ihnen auch wirklich denuncziert worden sey; ich gestehe aber frei heraus, daß ich es nicht glaube, daß ich es nie glaubte und nie glauben konnte, weil das Direktorium, von welchem er abgesandt war, und welches also allein über seine Aufführung Richter seyn konnte, mit seiner Sendung vollkommen zufrieden war, wie dieses deutlich aus seinem Schreiben erhellt. Diesen Glauben legte ich auch damals im Comite der Versammlung vor, und ich erinnere mich noch gar wohl folgender Worte, die ich sagte, „der Name Patriot sey zwar kein Freibrief zu handeln, wie es einem gut dünke, allein er sey noch vielweniger ein Freibrief zur Verfolgung; und leider müsse ich mit Schmerzen sehen, daß wenig mehr als dieses bei diesem Geschaft statt habe.“

Ich frage Euch, B. Repräsentanten, ich frage Euch bei Eurem Gewissen, ob Ihr, selbst die meisten von denen, welche die so fehlerhafte Denuncziation angenommen haben, sie nicht deswegen angenommen hatten, weil Ihr glaubtet, Hartmann hätte die Nation bestohlen? findet sich aber nur die geringste Anzeige eines Diebstahls in seinem Betragen? sent Ihr also nicht selbst getäuscht? habt Ihr Euch nicht selbst betrogen? und wegen Eures Irrthums soll Hartmann so schrecklich büßen? wahrlich das ist nicht recht. Schade, daß eine gesetzgebende Versammlung ihre Beschlüsse so ungern, oder wohl gar nie zurücknimmt, weil sie meint, ihre Ehre leide darunter, sonst würde ich Ihnen anrathen, die Denuncziation zurückzunehmen, weil es wirklich keine war, und weil nur so der Spruch des obersten Gerichtshofs constitutionsmäßig annullirt werden kann. Diesen Spruch an sich selbst können und dürfen wir leider nicht untersuchen, weil wir nur Gesetzgeber sind; allein wenn ich als Richter ihn untersuchen, und als Mensch und Philosoph meine Meinung darüber sagen müßte, so würde ich ihn ohne weiters kassiren, und zwar aus den nemlichen Beweggründen, die der oberste Gerichtshof selbst angeht. Ich bin kein Abookat, das wißt ihr und fühlt ihr; aber es muß einem doch sehr auffallen, wenn ein Tribunal, indem es aus doppelten Beweggründen spricht (was an sich schon sonderbar bei einem Richter ist) einzig und allein nach den

scharfern Gründen straft, während dem es, der Menschlichkeit nach, bloß den Milderungsgründen zufolge strafen sollte. Nach diesen Milderungsgründen aber hätte Hartmann nie eine solche Strafe verdient; ja er hätte nach ihnen schwerlich gestraft werden können, weil doch am Ende, was der oberste Richter selbst zugiebt, seine Fehler fast alle nur auf Nachlässigkeit sich gründen; das zeigt der erste Beweggrund deutlich; der 2te und 3te sind eben so verzeihlich; vom 4ten wißt ihr alle, welche Kleinigkeit dieses an sich schon verzeihliche Geschenk war; und beim 5ten gesteht der Richter selbst, daß Hartmann die Verhaftung für seine persönliche Sicherheit dienlich glaubte. Wie manchen Commissar müßte man nicht strafen, welcher der Ruhe wegen hier und da augenblickliche Verhaftungen vornahm? wo würde sich noch ferner in kritischen Zeiten ein Regierungscommissar wollen brauchen lassen, wenn man ihn für Maßregeln straft, deren kompetentlicher Richter doch einzig die Regierung ist, welche ihn abschickte? und war hier nicht die Regierung mit Hartmann zufrieden? —

Aber, aber! Unsere Grenzen sind von der Constitution bezeichnet, wir können leider in dieser Sache nicht mehr Richter seyn. Allein auf der andern Seite kann der oberste Richter auch nicht Gesetzgeber seyn, und kann für einen neuen Fall, der nicht nach dem 48. Art. der Constitution gerichtet werden darf, keine Strafe festsetzen. Das thut er aber offenbar, wenn er den B. Hartmann seiner Repräsentantenstelle entsetzt, welches ihm gar nicht zukommt, indem noch kein Gesetz dafür existirt. Daher trage ich darauf an, daß dieser Theil seines Spruchs an eine Commission gewiesen werde.

Bourgeois seufzte über die Bittschrift des B. Hartmanns, in der sich einerseits zeigt, daß das Direktorium denselben für unschuldig erklärt, und ihm dankt, und anderseits, daß der oberste Gerichtshof ihn doch für schuldig hält, über einen Gegenstand, über den Hartmann nie angeklagt wurde, und ihn also straft. Aber wer ist schuld an diesem Verhältniß, als wir, die, ohne daß eine constitutionsmäßige Anklage statt hatte, denselben dem obersten Gerichtshof überantworteten? und darum auch hat Hartmann immer protestirt, gegen die Unformlichkeit des wider ihn geführten Prozesses; die Sache ist freilich kläglich, aber da wir schuld an Hartmanns Unglück sind, so fodert die Gerechtigkeit von uns, daß wir unsern Fehler bekennen, und unser Gesetz zurücknehmen, durch welches Hartmann in die Hände des Obergerichtshofs fiel; vor allem aus also sehe man eine Untersuchungscommission nieder.

Kellstab sieht Hartmanns Zuschrift als eine Anklage gegen den Obergerichtshof an, und in dies

fer Rücksicht einzig kann er für Niedersetzung einer Untersuchungscommission über diese Zuschrift stimmen.

Wildberger stimmt Eutern und Bourgeois bei.

Ruhn sagt: Nicht die besondere Frage, die uns B. Hartmann vorlegt, sondern die allgemeine Frage sollen wir entscheiden: ob den gesetzgebenden Räten ein Recht der Oberaufsicht über den obersten Gerichtshof zustehe? und ob sie zufolge eines solchen seine Urtheile aufheben, oder dieselben einer Revision unterwerfen können!

Ich behaupte Nein; nach der Constitution können wir keine Art von richterlicher Gewalt ausüben; und was noch mehr ist, die drei obersten Gewalten im Staate sollen nach derselben unter einander unabhängig, folglich die richterliche der gesetzgebenden nicht untergeordnet seyn.

Freilich will man vorgeben, die Formen seyen in Rücksicht des B. Hartmanns verletzt worden, und zwar erstlich von uns, weil keine Denunciation in gehöriger Form gegen denselben vorgelegt worden seye. Dieses Vorgeben ist aber unrichtig. Ich nenne Denunciation, die bestimmte Anzeige eines strafbaren Faktums gegen eine bestimmte Person. Eine solche Anzeige lag unstreitig in den mit den Mitschuldigen des B. Hartmanns vorgenommenen und mitgetheilten Verhören. Sie waren unterschrieben, wie es die Constitution erfordert, und zwar durch diejenigen, die diese Verhöre aufgenommen hatten. Nehmt ihr die Aussagen eines Mitschuldigen vor dem Criminalrichter, nicht für eine förmliche Denunciation an, so behaupte ich, daß es tausend Fälle giebt, wo ein Repräsentant für ein begangenes Verbrechen nicht bestraft werden kann.

Hernach sagt man aber auch, der Obergerichtshof habe die gesetzlichen Formen übersehen. Vor allem aus darin, daß er auf Entsetzung des B. Hartmanns erkannt habe, da doch kein Gesetz da sey, das ihn berechtere, dieselbe gegen einen Volksrepräsentanten auszusprechen. Allein der § 63. der Constitution setzt sie deutlich genug fest, indem er dem angeklagten Repräsentanten, nur in dem einzigen Falle die Wiedereinsetzung in seine Stelle gestattet, wenn er losgesprochen wird.

Der Obergerichtshof hat den B. Hartmann schuldig befunden. Derselbe konnte also nach der Constitution nicht wieder eintreten, und dem Obergerichtshofe kam als Richter unstreitig das Recht zu, die in der Constitution auf diesen Fall gesetzte Strafe ausdrücklich anzuführen.

Hernach giebt man auch vor, es sey kein Strafgesetz vorhanden, nach dem der Obergerichtshof haben richten können; er habe also nach seiner Willkür geurtheilt, und den Rechten des Gesetzgebers vorgegriffen.

Allein, B. R. Ihr wußtet damals, als ihr die Sache des B. Hartmanns vor den Obergerichtshof wieset, daß keine Criminalgesetze da wären. Noch mehr, die Constitution setzte dieses Tribunal in Aktivität, ehe ein Strafcodex vorhanden war. Ich glaube daher, dasselbe habe die Sache des B. Hartmanns, wie die jedes andern Bürgers entscheiden können und sollen, und zwar nach dem § 48. der Constitution. Ich stimme zur Tagesordnung.

Bürsch: Es muß den Obergerichtshof schmerzen, von einer so hohen Versammlung ein Urtheil so streng beurtheilt zu sehen, welches er mit so viel Sorgfalt abfaßte; er will Ruhn's und Escher's Gründe nicht wiederholen, ist aber noch nebst dem überzeugt, daß das Volk es uns übel nehmen würde, wenn wir mit Gewalt ein Mitglied, welches durch den Obergerichtshof entsetzt wurde, wieder in unsre Mitte aufnehmen würden; er stimmt also auch für die Tagesordnung.

Carmintran ist wie Bourgeois betrübt über das Urtheil Hartmanns; allein er kann demselben doch nicht beistimmen, denn jede der drei Gewalten ist in ihrem Fach unabhängig von den beiden übrigen, und also können wir eben so wenig ein Urtheil des obersten Gerichtshofs aufheben, als er eines unsrer Gesetze ändern kann; daher stimmt auch er für Tagesordnung.

Gapany: Ich sagte schon früher, Hartmann sey das Opfer der Aristokratie und des Fanatismus, und jetzt, nach der Art, wie man zu Werken gehen will, wird mein Urtheil hierüber noch bestätigt; freilich haben wir das Recht, das Verfahren des obersten Gerichtshofs zu untersuchen, wenn er über sein Recht ausgeht, weil wir die erste Gewalt im Staat sind; — ich fodere eine Untersuchungscommission.

Anderswert: Wie oft sind wir nicht schon zur Tagesordnung über richterliche Gegenstände gegangen, weil uns dieselben nichts angehen; und ist hier etwas anders, als ein richterlicher Gegenstand, der uns durchaus nicht zukommen kann? In allen Criminalfällen sind zwei Richter, da wir aber nur dem obersten Gerichtshof unterworfen sind, so müssen alle Anklagen gegen uns durch beide gesetzgebende Räte gehen, sollten wir uns also nicht befriedigen mit diesen schützenden Formen, und gar noch ein Revisions- oder Cassations-Recht fordern wollen? So etwas kann uns nicht zukommen, und daher stimme ich für Tagesordnung.

Mit 47 Stimmen gegen 38 geht man zur Tagesordnung.

Schoch's Antrag wegen dem Austritt des ehemaligen Direktors Schs, in dem er begehrt, daß

das Betragen der übrigen Direktoren gegen Ochs untersucht werde, ist an der Tagesordnung, und wird in Berathung genommen. (Siehe Supl. Nr. des III. Bds. des Republikaners.)

E s c h e r: Schoch sagt, er sey krank gewesen, als er diesen Antrag schrieb; ich glaube es ihm gerne; Ochs hat seinen Abschied begehrt, man hat ihm denselben gegeben, und also fodere ich Tagesordnung.

M ü c e und H u b e r folgen der Tagesordnung.

S c h o c h ist durch diese Auskunft befriedigt, und zieht seinen Antrag zurück.

Mehrere Bürger von St. S a p h o r i n, im L e m a n, klagen über ein Weidrecht und fordern Aufhebung desselben.

C a r r a r d fodert Verweisung an die Weidgangscommission und baldigen Rapport.

S a p a n y folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Der Gerichtschreiber von F r e i b u r g fodert Auskunft über die Wiederbesetzung des Distriktgerichts Schmidten, welches vom Direktorium abgesetzt wurde.

C a r m i n t r a n: Das Volk fühlt das Willkürliche dieses Schrittes des Direktoriums, und daher begehre ich Verweisung an eine Commission.

S h o r i n will das Direktorium einladen, so gleich wieder in Schmidten ein Distriktgericht einzusetzen, und hierzu die unschuldigen Richter wieder wählen, und die übrigen ersehen zu lassen.

S a p a n y glaubt, das Direktorium habe zu diesem Schritt das Recht gehabt, und das Volk sey mit der provisorischen Vereinigung der Distrikte Schmidten und Frenburg zufrieden gewesen; er fodert Untersuchung durch eine Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

S c h a f f h a u s e n, 25. Jul. Von der Landschaft des Cantons Schaffhausen sind einige Deputirte nach dem k. k. Hauptquartier abgeschickt worden, um wegen der, am 21. dort publicirten Regierungs-Veränderung Vorstellungen zu thun.

Folgende Proclamation der Bürgermeister, Klein und Großen Räte des Cantons Schaffhausen, wurde unterm 19. Jul. erlassen: „Da die von der ehemaligen Verwaltungskammer unter dem 1. Jul. ergangene Proclamation, wegen des von dem H. General von H o z e geforderten Zuzuges, ohne einige Wirkung geblieben, so sehen sich Unsr Gnädige Herren genöthigt, die Gemeinden Unsrer Cantons unmittelbar und dringend aufzufordern, ihre dem Vaterland schuldigen Pflichten wohl zu be-

denken, und nach dem Beispiel mehrerer Unsrer ehemaligen alten Eidgenossen das Ihrige dazu beizutragen, daß das Vaterland gänzlich befreit, und die alte, ehemals so glückliche und immer ehrwürdige Eidgenossenschaft wiederum hergestellt werde. Es erwarten desñahen Unsr Gnädige Herren zuversichtlich, E. E. Gemeinde N. N. werde keinen Anstand nehmen, ihren Antheil an dem in heutiger Rathssversammlung erkannten Contingent nach beiliegender, auf den ganzen Canton berechneten Tabelle zu stellen, und das namentliche Verzeichniß desselben dem H. Obrist Schalch auf künftigen Donnerstag zu überschicken, damit dasselbe dem H. General H o z e überschickt, und Hochdemselben die Bereitwilligkeit aller Unsrer Bürger zu Stadt und Land überzeugend bescheinigt werden könne. Sollte wider alles Verhoffen die eine oder andere Gemeinde sich weigern, oder in Ueberschickung des Verzeichnisses faumselig seyn, so würde dieselbe Hochgedachtem H. General namentlich eingegeben werden müssen. Die Ernennung oder Erwählung des Contingents jeder Gemeinde wird gänzlich derselben überlassen, in der begründeten Voraussetzung jedoch, daß sie mit Unpartheilichkeit geschehen, und nur auf wirklich waffenfähige Männer fallen werde, da übrigens einem jeden, den das Loos treffen sollte, frei steht, entweder selbst zu dienen, oder einen andern waffenfähigen Mann an seine Statt zu stellen, der aber in dem Verzeichniß namentlich vermerkt werden mußte. In Rücksicht der Bestimmung des Contingents wird ausdrücklich versichert, daß es nur zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes gebraucht, und nur so lang im Dienst werde behalten werden, bis die im englischen Sold neu aufzurichtenden Regimenter komplet seyn werden. Und da nach dem Schreiben des H. Generals H o z e die Oberoffiziersstellen nach Maßgabe der zu stellenden Mannschaft auf die Distrikte vertheilt werden sollen, so werden alle diejenigen, die Lust dazu hätten, aufgefordert, ihre Namen dem Vorsteher ihrer Gemeinde anzugeben, damit sie obigem Verzeichniß beigelegt, und seiner Zeit von Unsrn Gnädigen Herren zu dem für sie tauglichen Posten erwählt werden können. Unsr Gnädige Herren erwarten, jeder billige und nachdenkende Bürger der Stadt und des Landes, werde diesem obrigkeitlichem Ansinnen willig entsprechen, und durch Befolgung desselben überzeugend beweisen, daß er den ehrenvollen Schweizernamen noch verdiene, seine dem Vaterland schuldigen Pflichten kenne, und würdig sey, dasjenige Glück in der Freiheit und Unabhängigkeit seines Vaterlandes künftig wieder zu genießen, das Unsrer Vorfahren im Schooß der alten ehrwürdigen Eidgenossenschaft so viele Jahrhunderte hindurch genossen haben.“